

Richtlinien für die Verwendung des Gemeindewappens des Marktes Zapfendorf

Wappenbeschreibung

Geteilt von Rot und Gold; oben zwei wachsende, schräg gekreuzte goldene Gewandnadeln, unten ein wachsender rotbewehrter, mit einer silbernen Schrägleiste überdeckter schwarzer Löwe.

In der Farbgebung Rot und Gold symbolisiert das Wappen die Zugehörigkeit des Ortes im späteren Mittelalter zum Besitztum des Geschlechts der Truhendinger, die den Ort 1390 an das Hochstift Bamberg verkauften; dessen Wappensymbol war der Bamberger Löwe mit Schrägleiste.

Auf die nicht unbedeutenden Funde aus der Bronzezeit, die in einem Zapfendorfer Kieswerk festgestellt wurden, weisen die beiden vorgeschichtlichen Gewandnadeln hin.



Präambel

Wie jedes gemeindliche Wappen ist das amtliche Zapfendorfer Wappen durch die Bayerische Gemeindeordnung (GO) gesetzlich geschützt. Art. 4 Abs. 3 GO bestimmt, dass das Wappen einer Gemeinde durch Dritte nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden darf. Durch diesen rechtlichen Schutz soll verhindert werden, dass das amtliche Wappen für alle möglichen Zwecke verwendet wird und so seine eigentliche Bestimmung verliert. Als gemeindliches Hoheitszeichen kennzeichnet das Wappen gemeindliches Eigentum. Es verleiht Schreib- und Druckwerken des Marktes Zapfendorf amtlichen Charakter und dient im Gemeindesiegel zur Beglaubigung gemeindlicher Hoheitsakte und Urkunden.

Der Marktgemeinderat erlässt deshalb mit Beschluss vom ...09.2015 folgende Richtlinien:

1. Führung des Gemeindewappens

- 1.1 Zur Führung des Gemeindewappens ist ausschließlich der Markt Zapfendorf berechtigt.
- 1.2 Öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Betriebe unter Aufsicht und in Trägerschaft des Marktes, die ausschließlich hoheitliche Aufgaben des Marktes wahrnehmen, sowie Unternehmungen, bei denen der Markt alleinige Gesellschafterin ist, erhalten die Genehmigung zur Führung des Gemeindewappens im Rahmen ihres Betriebszwecks durch den ersten Bürgermeister.

2. Verwendung des Gemeindewappens

- 2.1 Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Markt Zapfendorf.
- 2.2 Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens soll nur örtlichen Vereinen und Organisationen im Rahmen ideeller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke erteilt werden, wenn der Zweck im Interesse des Marktes Zapfendorf oder seiner Bevölkerung liegt. Eine dauernde Verwendung des Gemeindewappens wird nicht genehmigt.
- 2.3 Die Verwendung des Gemeindewappens zu anderen als den in Nr. 2.2 genannten Zwecken ist nicht zulässig. Insbesondere ist eine kommerzielle Nutzung jeglicher Art ausgeschlossen.
- 2.4 Die Verwendung des Gemeindewappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden für Geschäftspapiere oder Reklamedrucksachen, Siegel, Stempel und Briefbögen oder -umschläge,

Aushangkästen, Bekanntmachungstafeln, Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von Privatpersonen, Firmen, Vereinen und sonstigen Organisationen.

- 2.5 Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens setzt voraus, dass es in heraldisch einwandfreier, nicht abgewandelter Form wiedergegeben wird. Eine Verwendung in einfarbiger Darstellung ist jedoch zulässig.
- 2.6 Durch die Verwendung des Gemeindewappens darf das Ansehen des Marktes Zapfendorf nicht gefährdet oder geschädigt werden. Jeder Anschein eines amtlichen Charakters ist zu vermeiden.
- 2.7 Eine Verwendung für parteipolitische Zwecke darf nicht erteilt werden.
- 2.8 Die Genehmigung darf nur für Zwecke nach Nr. 2.2 und in stets widerruflicher Weise erteilt werden.

3. Genehmigungsverfahren

- 3.1 Die Verwendung des Gemeindewappens ist schriftlich beim Markt Zapfendorf unter Angabe des Zweckes und der beabsichtigten Verwendungsdauer zu beantragen.
- 3.2 Über den Antrag entscheidet der erste Bürgermeister.
- 3.3 Soweit das Gemeindewappen mit Zustimmung des Marktes bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinien verwendet wird, gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Jahres 2016 als erteilt.
- 3.4 Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Verwendung des Gemeindewappens zu anderen als den genehmigten Zwecken erfolgt oder gegen diese Richtlinien verstößt.
Ansprüche jeglicher Art gegen den Markt Zapfendorf sind dabei ausgeschlossen.

4. Gebühren

- 4.1 Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens erfolgt grundsätzlich kostenfrei.
In begründeten Ausnahmefällen können Gebühren nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis des Marktes Zapfendorf in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Zapfendorf, 03.09.2015

Markt Zapfendorf



Volker Dittrich

Erster Bürgermeister

Erläuterungen zu den Richtlinien über die Verwendung des Gemeindewappens des Marktes Zapfendorf:

Allgemein:

Die Berechtigung zur Führung des Gemeindewappens bedeutet, dass unabhängig von diesen Richtlinien das Gemeindewappen dauernd im Rahmen der üblichen öffentlich-rechtlichen Tätigkeit verwendet werden darf. Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens kann nur für bestimmte, einmalige oder zeitlich befristete Zwecke erteilt werden. Dabei sind die Richtlinien zu beachten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

- 1.1 Das alleinige Recht des Marktes zur Führung des Gemeindewappens ergibt sich aus Art. 4 Abs. 3 GO.
- 1.2 Einrichtungen des Marktes im Sinne der Richtlinien sind Wasserversorgung, Entwässerungseinrichtung, Rathaus, Bauhof, Schule, Schwimmbad und Bücherei.
Die Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet nehmen öffentliche Aufgaben des Marktes wahr und sind als Einrichtungen des Marktes ebenfalls zur Führung des Gemeindewappens berechtigt.
- 2.1 Eine Verwendung ohne vorherige Genehmigung ist unzulässig und kann mit den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes unterbunden werden. Zivilrechtliche Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche nach dem BGB stehen dem Markt ebenfalls zu.
- 2.2 Die Verwendung sollte nur örtlichen Vereinen und Organisationen gestattet werden, um den Bezug zum Markt nicht zu „verlieren“. Dabei sollte es sich um Zwecke handeln, die direkt oder zumindest überwiegend im Interesse des Marktes oder ihrer Bevölkerung liegen. I. d. R. wird es sich dabei um Veranstaltungen handeln, die unter Mitwirkung des Marktes oder zumindest auf Initiative des Marktes durchgeführt werden. Feuerwehren fallen nach den Richtlinien nicht unter die Genehmigungspflicht, da die Feuerwehren im Rahmen ihrer Tätigkeit selbst zur Führung des Wappens befugt sind. Bei Feuerwehrfesten sollte die Genehmigung nicht verweigert werden, da die Feuerwehren ausschließlich hoheitliche Aufgaben erfüllen und diese Feste dazu dienen, einerseits für die Feuerwehren in der Öffentlichkeit zu werben und andererseits die Erlöse aus Feuerwehrfesten den Bestand und die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren sichern helfen.
- 2.3 Die Verwendung des Gemeindewappens zu anderen Zwecken, also z. B. zur Mitgliederwerbung, Selbstdarstellung, Werbezwecken usw. sollte nicht genehmigt werden, da diese Fälle zahlenmäßig und auch von der Art der Nutzung nicht mehr kontrollierbar sind. Damit würde der hoheitliche Charakter des Gemeindewappens verloren gehen; das Gemeindewappen wäre nur noch als „Kennzeichen von Zapfendorf“, ähnlich einem Logo zu sehen.
- 2.4 Auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen, Siegeln, Stempeln usw. erweckt das Gemeindewappen unweigerlich den Eindruck amtlicher Dokumente und kann zu dem Schluss führen, hier handle es sich um ein Tätigwerden des Marktes als Behörde. Gleiches gilt für Aushangkästen, Gebäude usw., wenn sie nicht im Eigentum des Marktes stehen.
- 2.5 Das Gemeindewappen darf nur in heraldisch einwandfreier, nicht abgewandelter Form verwendet werden. Damit soll verhindert werden, dass durch stetige und ständige Veränderungen für Fremde nicht mehr erkennbar ist, welche Darstellung das Original ist. Schließlich wird bei Verwendung des (veränderten) Wappens davon ausgegangen, dass dieses Wappen originalgetreu ist.
- 2.6 Das Ansehen des Marktes könnte z.B. durch rechtswidrige oder unmoralische Inhalte geschädigt werden. Auch schriftliche Äußerungen gegen Dritte oder unrichtige Selbstdarstellungen können dazu führen, dass durch das Gemeindewappen die Haltung des Marktes im Sinne dieser Darstellung suggeriert wird.
- 2.7 Für parteipolitische Zwecke darf die Genehmigung nicht erteilt werden, da der Markt nicht für politische Parteien und Wählergruppen, sondern ausschließlich im Interesse der Bürger tätig ist. Unter parteipolitische Zwecke fallen auch solche Angelegenheiten, mit denen für oder gegen Absichten, Handlungen oder sonstiges Tätigwerden politischer Gremien oder Mandatsträger vorgegangen werden soll.
- 2.8 Die Genehmigung soll nur in stets widerruflicher Weise erteilt werden, um bei Verstößen (s. Nr. 3.4) umgehend reagieren zu können. Andererseits soll auch die Möglichkeit gegeben sein, dass bei zu vielen Anträgen, die die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllen, eine restriktivere Handhabung erfolgt.
- 3.1 Bei der Antragstellung ist der Zweck sowie die Art und die beabsichtigte Dauer der Verwendung des Gemeindewappens anzugeben. Soweit sich die Art der Verwendung nicht eindeutig ergibt, sollte ein Muster oder eine Skizze der geplanten Verwendung vor Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden.

- 3.2 Die Genehmigung wird aufgrund der Richtlinien als eine dem Bürgermeister übertragene Angelegenheit behandelt. Soweit sich Antragsteller gegen die Ablehnung der Genehmigung wenden, ist der Marktgemeinderat für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.
- 3.3 Für die Fälle, in denen die Verwendung des Gemeindewappens bereits vor Erlass dieser Richtlinien genehmigt wurde und diese Genehmigung weiterhin Gültigkeit hat, soll die Genehmigung zum Ende des Jahres 2016 auslaufen, damit neu entschieden werden kann, ob die Genehmigung unter Beachtung dieser Richtlinien noch erteilt werden kann.
- 3.4 Der nach Nr. 2.8 zulässige Widerruf soll dann erfolgen, wenn das Wappen (auch) für andere als den beantragten Zweck verwendet wird oder wenn die Verwendung in einer Weise stattfindet, die gegen die Richtlinien verstößt. Denkbar wäre z.B., dass der Eindruck eines amtlichen Charakters erweckt wird, dass das Wappen über den genehmigten Zeitraum hinaus verwendet oder in abgewandelter Form verwendet wird. Möglich wäre auch ein Widerruf, wenn die genehmigte Verwendung des Wappens zu nicht gewollten Konsequenzen führt, die bei Genehmigung nicht absehbar waren oder wenn die Genehmigung in unzulässiger Weise von anderen genutzt wird.
- 4.1.1 Die Erteilung der Genehmigung erfolgt privatrechtlich. Der Erlass von öffentlich-rechtlichen Gebühren ist deshalb nicht möglich. Zwar wäre ein privatrechtliches Entgelt zulässig, da jedoch die Genehmigung nach den Richtlinien nur für ganz bestimmte Fälle erteilt werden soll, in denen keine monetären Vorteile erzielt werden, wäre die Erhebung eines Entgelts unbillig. Für den eher seltenen Fall, dass aufgrund der Verwendung zusätzlich zum beantragten Zweck doch Vorteile gezogen werden können, sollte die Möglichkeit der Erhebung eines Entgelts nicht ausgeschlossen werden.

Zapfendorf, 03.09.2015
Markt Zapfendorf



Volker Dittrich
Erster Bürgermeister